

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschule.

1. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873. (Vom 16. Dezember 1934.)

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf Art. 47, Abs. 1, der Staatsverfassung vom 23. Oktober 1887, auf Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

I. Einführung des 8. Mädchen-Schuljahres.

§ 2, Abs. 1, Satz 3, des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873, lautend: „Im letzten Schuljahre sind die Mädchen nur zur Arbeitsschule verpflichtet“, wird aufgehoben.

II. Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes.

In den Abschnitt III des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873, in welchem gemäß § 113, Ziff. 2, des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 die §§ 28—31 dahingefallen sind, werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

„III. Der hauswirtschaftliche Unterricht.

§ 28. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist für die Mädchen im letzten Jahr ihrer gesetzlichen Schulpflicht obligatorisches Unterrichtsfach.

Er umfaßt wenigstens 160 Stunden und hat zum Zwecke, den Schülerinnen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten für häusliche Arbeiten zu vermitteln. Die Zahl der Schülerinnen darf pro Abteilung für den praktischen Unterricht 16 nicht übersteigen.

Wenn es die Verhältnisse erlauben, ist aus den Mädchen des letzten Primarschuljahres eine besondere Abteilung im Sinne eines hauswirtschaftlichen Schuljahres zu bilden.

Die Erteilung des Unterrichtes nach Abs. 2 und 3 kann auch auf dem Wege des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu hauswirtschaftlichen Schulkreisen erfolgen.

§ 29. Für jede Schule ist durch Volkswahl eine hauswirtschaftliche Aufsichtskommission zu bestellen. Ist ein hauswirtschaftlicher Schulkreis durch Zusammenschluß mehrerer Gemeinden gebildet, so wählen die einzelnen Gemeinden ihre Vertreter im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

§ 30. Die Lehrerinnen zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes werden nach Ausschreibung der betreffenden Lehr-

stelle von der hauswirtschaftlichen Aufsichtskommission auf 6 Jahre gewählt. Wählbar sind Haushaltungslehrerinnen, welche ein staatlich anerkanntes Diplom einer Bildungsanstalt für Haushaltungslehrerinnen besitzen, sowie Primarlehrerinnen mit besonderer hauswirtschaftlicher Ausbildung.

Der Staat kann die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen finanziell unterstützen.

§ 31. Der Staat leistet an den hauswirtschaftlichen Unterricht Beiträge; außerdem vermittelt er die Bundesbeiträge.

An die Einrichtungskosten kann er finanziell schwachen Gemeinden außerordentliche Beiträge bewilligen.

Die Besoldung der Lehrkräfte wird auf Vorschlag der hauswirtschaftlichen Aufsichtskommissionen durch den Regierungsrat festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte und der Beiträge des Staates sind die §§ 2—4 und 6—8 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909 / 21. Januar 1917 / 4. Mai 1919 sinngemäß anzuwenden.“

III. Ergänzungsbestimmungen.

Das Primarschulgesetz vom 27. April 1873 wird in folgenden mit den Abschnitten I und II dieses Gesetzes in direktem Zusammenhang stehenden Bestimmungen abgeändert:

a) § 5 soll lauten:

„Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler der

1. Klasse . . .	im Sommer	18 Stunden,	im Winter	22 Stunden
2. „ . . . „	„	22—24	„	22—24 „
3. bis 6. Klasse .	„	24—27	„	30—33 „
7. und 8. Klasse	„	21—30	„	30—33 „

Für die Mädchen sind hierin die Unterrichtsstunden für die Arbeitsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht nach den §§ 21 und 28, für die Knaben die Unterrichtsstunden in Knabenhandarbeit inbegriffen.

Eine Lehrkraft kann zur Erteilung von höchstens 30 Stunden wöchentlich verpflichtet werden.“

b) § 15 erhält folgenden neuen Absatz:

„Durch Beschluß des Kantonsrates können kleine Gemeinden zu einer Schulgemeinde verschmolzen werden.“

c) § 43 erhält folgenden neuen Absatz:

„Verheiratete Frauen sind als Lehrerinnen im Hauptamt nicht wählbar. Verheiratet sich eine amtierende Lehrerin, so wird das Anstellungsverhältnis auf Ende des Schulhalb-

jahres ohne weiteres gelöst. Der Regierungsrat stellt durch Verordnung fest, in welchen besondern Fällen Ausnahmen zulässig sind, und er entscheidet jeweilen, in welchen Fällen die bezüglichen Voraussetzungen vorliegen.“

- d) § 65 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:
„Wählbar sind auch weibliche Personen.“

IV. Übergangsbestimmungen.

- a) Für die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes wird den Gemeinden eine Frist von drei Jahren gewährt.
Während der Dauer der Übergangszeit haben die Mädchen des 8. Schuljahres die Primar- bzw. die Bezirksschule zu besuchen.
- b) Verheiratete Lehrerinnen, die nach § 43, Abs. 2, nicht mehr wählbar sind, haben von ihrer Lehrstelle auf Ende desjenigen Schuljahres zurückzutreten, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.
- c) Der Regierungsrat ist ermächtigt, die nötigen Einführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

2. Höhere Mittelschulen.

- 2. Verordnung betreffend Beteiligung des Staates an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Schüler und Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule. (Vom 20. April 1934.)**

- 3. Regulativ über das Vereinswesen an der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 23. April 1907; mit den Abänderungen vom 7. Mai 1915 und 30. Oktober 1934.)**

3. Berufliche Ausbildung.

- 4. Aus: Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930. (Vom 5. Januar 1934.)**

I. Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Die Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und der vom Bundesrat erlassenen Verordnungen, sowie die Handhabung dieser Verordnung ist

- a) dem Regierungsrat,
b) dem Handels-, Industrie- und Sozialversicherungsdeparte-

ment, in Verbindung, soweit es den beruflichen Unterricht betrifft, mit dem Erziehungsdepartement, übertragen.

§ 2. Zur Durchführung des Bundesgesetzes und der Verordnungen werden dem Regierungsrat als amtliche Organe beigegeben:

- a) die kantonale Lehrlingskommission,
- b) das kantonale Lehrlingsamt.

Diese Organe werden vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer gewählt.

Zu §§ 3—9 siehe Einleitende Arbeit.

III. Der berufliche Unterricht.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. Zum Besuche der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen ist jeder dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung unterstellte Lehrling eines im Kanton bestehenden Betriebes während der ganzen Dauer der Lehrzeit mit Einschluß der Probezeit verpflichtet.

Wer in einem unter das Gesetz fallenden Beruf mindestens ein Jahr lang angelernt wurde oder als Volljähriger einen Lehrvertrag eingereicht hat (§ 15, Abs. 2), ist zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

Soweit eine Lehrzeit vor Vollendung des 18. Altersjahres beendet wird, bleiben die Bestimmungen des Fortbildungsschulgesetzes vom 29. August 1909 über den Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule verbindlich.

§ 19. Die Schulpflicht ist in der Regel zu erfüllen an der Berufsschule desjenigen Berufsschulkreises, dem der Lehrort vom Regierungsrat zugeteilt ist, sofern nicht durch einen Erlaß des Bundes oder durch Verfügung des Erziehungsdepartementes oder durch interkantonale Vereinbarung der Besuch einer auswärtigen, eventuell außerkantonalen Berufsklasse angeordnet wird.

Ausnahmen können auf Antrag des kantonalen Lehrlingsamtes durch das Erziehungsdepartement bewilligt werden.

§ 20. Um Lehrlingen aus schwach vertretenen Berufen berufskundlichen Unterricht zu vermitteln, wird die kantonale Lehrlingskommission dem Regierungsrat geeignete Maßnahmen vorschlagen. Nötigenfalls können zu diesem Zweck in Verbindung mit bestehenden Berufsschulen zu einer geeigneten Jahreszeit zentralisierte, zeitlich zusammenhängende Berufskurse organisiert werden.

§ 21. Für die Kosten der beruflichen Schulen (Einrichtung und Unterricht) haben, soweit sie nicht durch Schulgelder, sowie durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt werden, innerhalb des Berufsschulkreises die Gemeinden des Lehrortes und des Schulortes aufzukommen.

Für Schüler, die nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung die Berufsschule besuchen (§ 18, Abs. 2), hat während der Dauer ihrer Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule an Stelle des Lehrortes die Gemeinde des Wohnortes den bezüglichen Kostenanteil zu tragen.

Die Höhe der Gemeindeanteile wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 22. Für die Kosten des Besuches einer behördlich zugewiesenen auswärtigen Berufsklasse hat der Lehrort aufzukommen.

In Fällen, in denen der Lehrling nicht eine ihm nach § 19 zugewiesene Berufsschule besucht, hat er selber das betreffende Schulgeld zu bezahlen.

§ 23. Für jede Berufsschule sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Organisation, die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibengebühren, sowie die Anschaffung bezw. Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien in einem Reglement festzulegen.

Das Schulreglement hat die Zuständigkeit für die Wahl der Aufsichtsbehörden, sowie der Lehrkräfte zu ordnen.

Das Schulreglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat (Gesetz betreffend die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, § 102).

§ 24. Die Lehrpläne der Berufsschulen sind den einzelnen Berufen anzupassen. Sie bedürfen, soweit es sich nicht um Berufsschulen und Berufskurse schweizerischer Verbände oder anderer interkantonalen Schulen und Kurse handelt, der Genehmigung des Regierungsrates.

Zuständig zur Erteilung von Bewilligungen zur Erteilung des obligatorischen Unterrichts nach abends 8 Uhr (B. G. Art. 34) ist das Erziehungsdepartement.

§ 25. Über Dispensationen vom Schulbesuch nach Art. 29 des Bundesgesetzes entscheidet auf Antrag der kantonalen Lehrlingskommission das Erziehungsdepartement.

Temporäre Dispensationen und Beurlaubungen werden durch den Schulvorsteher bewilligt:

- a) Wenn Krankheit oder Militärdienst des Lehrlings und Todesfall in der Familie des Lehrlings oder Betriebsinhabers den Schulbesuch verunmöglichen;

- b) auf vorheriges begründetes Gesuch für einen Lehrling bei dringender Arbeit, jedoch jährlich für höchstens eine Schulwoche, und bei Abwesenheit des Lehrlings in der Ferienwoche;
- c) für die Dauer des Militärdienstes eines Lehrmeisters, der nur einen Lehrling und nur einen Arbeiter hat;
- d) bei auswärtiger Arbeit, sofern der Schulort vom Arbeitsort aus schwer erreichbar ist, bis höchstens drei Wochen pro Jahr.

§ 26. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen unterstehen der allgemeinen Aufsicht der kantonalen Lehrlingskommission und des kantonalen Lehrlingsamtes, sowie der Oberaufsicht des Erziehungsdepartementes und des Regierungsrates.

§ 27. Die Aufsicht über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht im einzelnen wird von zwei auf Vorschlag der kantonalen Lehrlingskommission vom Regierungsrat zu ernennenden Inspektoren ausgeübt, welche alljährlich auf Ende des Schuljahres dem Regierungsrat über die einzelnen Schulen Bericht zu erstatten haben. Die Inspektoren können zu den Sitzungen der kantonalen Lehrlingskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

2. Gewerbliche Berufsschulen.

§ 28. Die gewerblichen Berufsschulen sind verpflichtet, Berufsklassen für einen oder mehrere verwandte Berufe zu führen. Wenn für eine Berufsgruppe nicht mindestens acht Schüler vorhanden sind, ist der Anschluß an eine benachbarte Schule zu suchen. Kleinere Klassen werden nicht subventioniert.

§ 29. Wenn auf Vorschlag von Berufsverbänden an Stelle der ordentlichen Berufsschule für alle oder für bestimmte Fächer besondere Berufskurse obligatorisch erklärt werden, gilt die Verpflichtung zum Besuch sowohl für die Lehrlinge von Mitgliedern der dem Verbands angehörenden Betriebe im Kanton, als auch für die Lehrlinge von Nichtverbandsmitgliedern, soweit die Verkehrsverhältnisse den Besuch ermöglichen.

Für den Besuch von auswärtigen Berufsklassen und Berufskursen gelten die gleichen Bestimmungen, sofern im Kanton keine einschlägige Bildungsgelegenheit besteht.

§ 30. Der obligatorische Unterricht ist für die Schüler unentgeltlich; dagegen kann von ihnen eine Einschreibgebühr von höchstens Fr. 5.— erhoben werden. Die Gebühr wird zurückerstattet, sofern der Schüler im Laufe des ersten Semesters austritt.

Die Anschaffung der persönlichen Lehrmittel ist Sache der Schüler.

Die Schreib- und Zeichnungsmaterialien werden von den Schulen beschafft und an die Schüler abgegeben. Hiefür darf von den Schülern ein Materialgeld bis zur Hälfte der betreffenden Kosten erhoben werden.

Über die Verwendung von Arbeiten, welche im beruflichen Unterricht erstellt werden, sowie über die Anschaffung der hiezu notwendigen Materialien sind in die Schulreglemente die nötigen Bestimmungen aufzunehmen.

3. Kaufmännische Berufsschulen.

§ 31. Vom Besuch des obligatorischen Unterrichts der kaufmännischen Berufsschulen ist, vorbehältlich allfälliger Erlasse des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, befreit, wer die Diplomprüfung einer drei- oder mehrklassigen öffentlichen Handelsschule mit Erfolg bestanden hat.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Gesetz betreffend Ergänzung des Schulgesetzes. (Zulassung des Schulgebetes.) (Vom 15. März 1934.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt in Erledigung eines von 1830 Stimmberechtigten eingereichten Initiativbegehrens beschließt, dem Schulgesetze vom 4. April 1929 die folgende Bestimmung beizufügen:

§ 77 a. Die Lehrer sind ermächtigt, zu Beginn und am Schlusse des täglichen Unterrichts mit den Schülern ein Gebet abzuhalten oder sie einen Choral singen zu lassen. Doch muß hierbei der Anspruch der Eltern und der Schüler gewahrt werden, die Schule ohne Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Glaubens- und Gewissensfreiheit benützen zu können.

Die Schulbehörden sorgen durch allgemeine Ordnungen und durch Weisungen im Einzelfalle dafür, daß Anstände vermieden werden und daß der Lehrer das Schulgebet, wenn immer möglich, abhalten kann.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit; es ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum.

2. Verordnung betreffend die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder. (Vom 4. September 1934.)
